

Satzung des Vereins für Leibesübungen e.V. Bad Iburg

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Bad Iburg“ und hat seinen Sitz in Bad Iburg. Er ist im Jahre 1912 gegründet und unter der Nummer 58 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Iburg eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit auszuüben und zu fördern. Berufssportliche Bestrebungen sind mit seinen Grundsätzen nicht vereinbar. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Die Gewährung einer Ehrenamtspauschale erfolgt ausschließlich für die Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein kann die Mitgliedschaft in überregionalen Sportverbänden erwerben, falls es der fachlichen Arbeit dienlich ist.
- (2) Der Verein regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Satzungen der Verbände, deren Mitglied er ist.
- (3) Über den Beitritt zu einem überregionalen Sportverband und über die Aufgabe der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehender Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zugelassen, wenn der Ehrenrat oder die sonst zuständige Stelle entschieden hat (§21).

§ 5

Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die jeweils eine bestimmte Sportart betreiben.
- (2) Jeder Abteilung steht ein/eine Leiter/In vor, der/die alle mit der Sportart der Abteilung zusammenhängenden Fragen unter Beachtung der Satzungen des Vereins und der Fachverbände (§ 3 Abs.2) sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in eigener Verantwortung regelt.
- (3) Die Abteilungsleiter/Innen werden von den Abteilungen gewählt.
- (4) Vorstand und Abteilungen können Fachausschüsse bilden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch ihre Unterschrift verpflichtet. Für Minderjährige ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit dem Eingang des Aufnahmeantrages bei einem Mitglied des Vorstandes wird der Antragsteller vorläufiges Mitglied, das den Vorschriften der Satzung unterworfen ist.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand nicht binnen eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages den Antrag ablehnt, gilt der/die Antragsteller/In als endgültig aufgenommen.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder des Ehrenrates.

Für Austrittserklärungen Jugendlicher gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

- (2) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft lässt die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- (3) Ist ein Mitgliedsausweis ausgestellt, so ist er nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 9

Ausschlussgründe

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es die in § 12 bezeichneten Pflichten der Vereinsmitglieder schuldhaft grob verletzt hat,
 - b) wenn es seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, vor allem seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - c) wenn es den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt oder gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstoßen hat.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss ergibt sich aus § 21.

Beiträge sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10

Beiträge

- (1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig; eine Ausnahme gilt für Ehrenmitglieder. Für bestimmte Sportarten können eine Aufnahmegebühr und ein Zusatzbeitrag erhoben werden.
- (2) Beiträge und Zusatzbeiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Entrichtung kann viertel-, halb- oder jährlich erfolgen. Eine Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.
- (3) Beiträge können nicht mit Forderungen gegen den Verein verrechnet werden (Aufrechnungsverbot).
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung, die von Zusatzbeiträgen und Aufnahmegebühren der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Not befinden, Beiträge stunden oder für bestimmte Zeit ganz oder teilweise erlassen.

§ 11

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein, vor allem auch an der Mitgliederversammlung durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur selbst ausgeübt werden und nicht der gesetzliche Vertreter.
- (2) Jedes Mitglied darf die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der allgemein geltenden Benutzungsregelung benutzen und alle Sportarten ausüben, die der Verein für Mitglieder seines Alters und Geschlechts anbietet. Die Teilnahme an Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, hat der Leiter der Abteilung dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- (3) Jedes Sporttreibende Mitglied kann einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle erwarten, wie ihn der Landessportbund Niedersachsen e.V. gewährleistet.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Satzung und Beschlüsse des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins verstoßen,
- c) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins, sei es zu Mitgliedern von überregionalen Fachverbänden, ausschließlich den Ehrenrat (§ 20) und nach Maßgabe der Satzungen der Fachvereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen,
- e) alle persönlichen, vereinsrelevanten Daten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen,
- f) Beiträge und Gebühren entsprechend der Regelung § 10 zu entrichten.

Organe des Vereins

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich im 1. Quartal eines Geschäftsjahres einberufen (Jahreshauptversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder der Beirat (§ 19) es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so muss sie innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Ort, Zeitpunkt und vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden spätestens zwei Wochen vorher im Aushangkasten des Vereins und/oder in der örtlichen Presse angezeigt.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Abstimmungen werden offen durchgeführt (Hand aufheben), jedoch ist bei Wahlen geheim abzustimmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
- (4) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge oder in der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung es mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über sie fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben ist.
- (6) Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen vor allem

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) die Wahl der Kassenprüfer/Innen
- d) die Ernennung der Ehrenmitglieder
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- g) die Entlastung des Vorstandes

§ 16

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat stets folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
 - b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bis zur nächsten Jahreshauptversammlung
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - f) besondere Anträge
- (2) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, die Anlass zur Einberufung haben. § 14 Abs. (4) gilt nicht.

§ 17

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) bis zu sieben (7) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Jugendwart/In falls er/sie volljährig ist
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Die in Abs. 1 Buchst. a bis c bezeichneten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in der in Abs.1 festgelegten Reihenfolge gewählt. Sie müssen volljährig sein. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Wahl des Vorstandes einen Versammlungsleiter. Hinsichtlich des/der Jugendwartes/in gilt § 19 Abs. 1.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzfrau/mann bestimmen.
- (5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres, dem eine neue Wahl folgt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Vorschriften der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/In einstellen, der/die für seine/ihre Tätigkeiten ein Endgeld bekommt, das vom Vorstand in seiner Höhe festgesetzt wird. Die Tätigkeiten des/der Geschäftsführers/In werden in einem Anstellungsvertrag festgelegt. Der/die Geschäftsführer/In darf kein Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er/sie leitet und koordiniert die Arbeit des Vereinsvorstandes, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie, er übt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aus, wacht über die Beachtung der Satzung, unterzeichnet die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen oder den Verein verpflichtenden Schriftstücke. Der/die 1. Vorsitzende repräsentiert ferner den Verein. Es gehört zu seinen/ihren Aufgaben, das Ansehen des Vereins zu festigen sowie Kontakte zu anderen Sportvereinen und im öffentlichen Leben zu pflegen.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den/die 1. Vorsitzende in ihren Aufgabengebieten entsprechend. So leitet der/die stellvertretende Vorsitzende Sport in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern den Sportbetrieb. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen obliegt es, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und Jahresabschluss und Haushaltsvoranschlag zu erstellen.
- (4) Der/die Schriftführer/In führt die Protokolle in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und unterzeichnet sie.
- (5) Der/die Presse- und Medienwart/In ist für die Darstellung des Vereins nach außen verantwortlich. Er/Sie ist Redakteur der Vereinsnachrichten.

Beirat, Ehrenrat, Kassenprüfer

§ 19

Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Diesem gehören an:
 - a) die Leiter/Innen der Abteilungen
 - b) der/die Jugendwart/In, falls er nicht bereits Vorstandsmitglied istDer/die Jugendwart/In wird von den Jugendvertretern/Innen (Jugendsprecher/Innen) der Abteilungen in einer vom Vorsitzenden einberufenen und geleiteten Versammlung gewählt. Die Versammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal statt und zwar in demselben Jahr, in dem Vorstandswahlen stattfinden. Der/die Jugendwart/In wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
Vorsitzender/de des Beirates ist der/die stellvertretende Vorsitzende Sport, der/die den Beirat mindestens zweimal im Jahr (Frühjahr vor der Mitgliederversammlung und im Herbst) zu Sitzungen einlädt. Spätestens auf der Frühjahrssitzung stellt der Vorstand den Etatentwurf vor.

§ 20

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem/einer Obmann/Obfrau und zwei Beisitzern/Innen sowie zwei Ersatzbeisitzern/Innen. Seine Mitglieder dürfen kein Amt im Vorstand oder Beirat bekleiden und sollen nach Möglichkeit mindestens 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 21

Aufgaben des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag des Vorstandes über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht das Sportgericht eines Fachverbandes zuständig ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 9), jedoch entscheidet der Vorstand unter sinngemäßer Anwendung des Abs.2, wenn ein Mitglied mit einem Beitrag für mehr als ein halbes Jahr rückständig ist und den rückständigen Beitrag auch nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt hat.

